



Vorlagenummer: BV/26/356  
 Vorlageart: Beschlussvorlage  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beschlussvorlage zur Aufhebung des Beschlusses BV/25/325 aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025

hier: "Beschlussvorlage zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024/2025 und dem dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan"

**Datum:** 21.01.2026

**Federführend:** Finanzen

**Antragsteller/in:**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	05.02.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.02.2025 die Aufhebung des Beschlusses vom 04.12.2025 mit der Beschluss Nr. BV/25/325 mit dem folgendem Wortlaut:

"Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2025 die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024/2025 und den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Ostseebad Binz."

### **Begründung**

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.12.2025 beanstandet, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Beschlussnummer BV/25/325 der Gemeinde Ostseebad Binz in wesentlichen Punkten gegen haushaltrechtliche Vorschriften verstößt.

Insbesondere wurden unzulässige Änderungen für das Haushaltsjahr 2024 vorgenommen, Investitionsmaßnahmen ohne gesicherte Finanzierung veranschlagt, Kassenkredite unzulässig zur Investitionsfinanzierung herangezogen sowie erforderliche Unterlagen nicht vollständig vorgelegt.

Der Beschluss ist daher materiell rechtswidrig und darf nicht in Kraft treten. Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V ist der Beschluss aufzuheben, um rechtmäßige haushaltswirtschaftliche Zustände herzustellen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen	Ja/Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:	Ja/Nein
Keine haushaltsmäßige Berührung	Ja/Nein	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Ja/Nein



Bemerkungen:

**Anlage/n**

1 - Schreiben untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.12.2025 (öffentlich)

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz  
Der Bürgermeister  
Jasmunder Straße 11  
18609 Binz



## Haushaltrechtliche Entscheidung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltjahre 2024 und 2025 wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als die untere Rechtsaufsichtsbehörde geprüft.

Es ergehen folgende rechtsaufsichtliche

### Entscheidung:

1. Der Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung, zur ungeändert beschlossenen Beschlussvorlage BV/25/325 vom 4. Dezember 2025 wird gemäß § 81 Absatz 1 KV M-V beanstandet.
2. Es wird nach § 81 Absatz 1 KV M-V angeordnet, dass der Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung, zur ungeändert beschlossenen Beschlussvorlage BV/25/325 vom 4. Dezember 2025 in der **nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung** aufgehoben wird.  
Der Aufhebungsbeschluss ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung vorzulegen.
3. Zur Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird eine Überziehung des genehmigungsfreien und in der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in einer Höhe von 1.400.000 Euro befristet bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026, längstens jedoch bis zum 30. April 2026 genehmigt.
4. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Begründung:

**Zu 1. und 2.:**

Unter dem 9. Dezember 2025 wurde der unteren Rechtsaufsicht die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz angezeigt. Sie enthält für das Haushaltssjahr 2025 genehmigungspflichtige Bestandteile. Wesentliche Anlagen zur Haushaltssatzung fehlen, wie insbesondere der Vorbericht nach Maßgabe des § 48 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 45 KV M-V und § 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik sowie weitere nach letztgenannter Vorschrift verpflichtenden Anlage.

Gemäß § 43 Absatz 1 KV M-V hat die Gemeinde Ostseebad Binz ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Für das Haushaltssjahr 2024 wurden die Festsetzungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt geändert sowie ein erhöhter aber genehmigungsfreier Kassenkredit festgesetzt. Eine Änderung der Haushaltssatzung ist nach Maßgabe des § 47 Absatz 7 KV M-V aber lediglich bei der Berichtigung von Fehlern nach Ablauf des Haushaltssjahres zulässig. Hier wurde vielmehr nach Ablauf des Haushaltssjahres auf die Ist-Bestände abgestellt.

Infofern sind die geänderten Bestimmungen für das Haushaltssjahr 2024 in der vorliegenden Nachtragshaushaltssatzung rechtswidrig.

Gemäß § 43 Absatz 2 KV M-V dürfen zudem Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Die Deckung der investiven Auszahlungen erfolgt dabei nach den Grundsätzen des § 12 GemHVO-Doppik M-V.

Gemäß § 12 Nr. 3 GemHVO-Doppik dienen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Aus der Anlage 5b ergibt sich bereits ein negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember 2024 i.H.v. -6.010.876,26 Euro.

Der für 2025 geplante Investitionskredit i.H.v. 1.500.000 Euro kann den negativen jahresbezogenen Saldo der Ein- und Auszahlungen i.H.v. -2.576.200 Euro nicht ausgleichen.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember 2026 des Haushaltssjahres beläuft sich planmäßig auf -7.087.076,26 Euro.

Gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V kann durch eine Zuführung zum investiven Bereich auch ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik M-V zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Zwar beträgt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlung zum 31. Dezember 2025 planmäßig noch 5.060.011,26 Euro, jedoch verringert sich dieser zum Ende des Finanzplanungszeitraum auf lediglich 667.114,26 Euro. Damit stehen diese liquiden Mittel der Investitionstätigkeit nicht zur Verfügung.

Es ist daher nicht ersichtlich, aus welchen Mitteln die Finanzierung der Investitionsvorhaben erfolgen soll. Eine Vorfinanzierung von Einzahlungen aus Zuwendungen ist ebenfalls nicht erkennbar. Vielmehr kann einer Beratungsunterlage für den Finanzausschuss entnommen werden, dass zunächst geplante, investive Einzahlungen in Höhe von rund 7 Mio. Euro nicht realisiert wurden und offenbar nunmehr nicht mehr im Plan enthalten sind. In Ermangelung eines Investitionsprogramms nach Maßgabe der Anlage 3 zur GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V kann eine abschließende Prüfung nicht stattfinden.

Infofern muss davon ausgegangen werden, dass die Investitionsmaßnahmen nicht im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 KV M-V ausfinanziert sind. Eine Finanzierung von Investitionsmaßnahmen

aus dem Kassenkredit ist unzulässig und steht im Widerspruch zum Grundsatz der Generationengerechtigkeit gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V. Im Rahmen von Investitionsmaßnahmen können Kassenkredite nur als kurzfristige Zwischenfinanzierung bis zum Eingang der geplanten Deckungsmittel dienen. Selbst sind sie insbesondere keine Deckungsmittel für den Haushalt.

Die Deckung der investiven Auszahlungen im Sinne des § 12 GemHVO-Doppik kann also nicht dargestellt werden und es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesicherte Finanzierung nach § 43 Absatz 2 Satz 2 KV M-V. Somit ist die Veranschlagung der Investitionsauszahlungen im Haushaltsplan rechtswidrig.

Des Weiteren enthält die Haushaltssatzung unter § 5 auch Festsetzungen zu den Hebesätzen für die Realsteuern. Im Sinne des § 45 Absatz 3 Nummer 3 KV M-V sind diese in der Haushaltssatzung lediglich festzusetzen, soweit sie nicht in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden.

Die Gemeinde Ostseebad Binz machte jedoch mit dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt, Jahrgang 33, Nr. 5 vom 30. April 2025 eine Hebesatzsatzung öffentlich bekannt, die jedoch lediglich die Hebesätze für die Grundsteuern bestimmt.

Es wird dringend empfohlen, sich für eine Variante zu entscheiden, alle Realsteuerarten in der Haushaltssatzung oder in einer Hebesatzsatzung.

Weitere Rechtsfehler der Haushaltssatzung können diesseits aus dem Grund nicht festgestellt werden, da die Unterlagen unvollständig sind.

Eine Genehmigungsfähigkeit der für 2025 festgesetzten Kassenkredite und Investitionskredite kann über dies zum einen ebenfalls in Ermangelung erforderlicher Unterlagen sowie durch die fehlende Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 53 Absatz 3 Satz 2 KV M-V nicht festgestellt werden. Auch fehlt es für eine geordnete Haushaltswirtschaft an der fristgerechten Feststellung der Jahresabschlüsse.

Mithin ist die Rechtswidrigkeit der Haushaltssatzung festzustellen. Der in Rede stehende Beschluss ist folglich materiell rechtswidrig.

Nach § 81 Absatz 1 KV M-V kann die Rechtsaufsichtsbehörde rechtswidrige Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde beanstanden und verlangen, dass die Gemeinde den Beschluss oder die Anordnung binnen einer angemessenen Frist aufhebt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Die vorgenannten Rechtsverstöße führen dazu, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung nicht in vorgelegter Fassung in Kraft treten darf. Die Beanstandung des Beschlusses ist daher das geeignete Mittel. Sie ist auch erforderlich, da selbst eine Änderung des Beschlusses und der Haushaltssatzung als seine Anlage in Anbetracht des scheidenden Haushaltjahres tatsächlich nicht mehr möglich ist. Insofern ist die Beanstandung des Beschlusses verhältnismäßig.

Da die Beanstandung des Beschlusses lediglich eine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist es erforderlich, dass der Beschluss durch die Gemeindevertretung aufgehoben wird.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung schließt sich aus, da eine Genehmigung im Sinne des § 47 Absatz 2 Satz 2 KV M-V rechtlich nicht möglich ist.

### Zu 3.

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft nach § 43 Absatz 1 Satz 1 KV M-V so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 1 KV M-V hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, so weit dieser zehn Prozent der im Finanzaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr 2025 ein genehmigungsfreier Kassenkredit in Höhe von 800.000 Euro festgesetzt.

Mit dem mit diesem Bescheid beanstandeten Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde ein genehmigungspflichtiger Kassenkredit von 2.200.000 Euro festgesetzt.

Mit Mail vom 18. Dezember 2025 wies die Gemeinde mit einer Liquiditätsplanung nach, dass mit dem 29. Dezember 2025 ein Bedarf an Kassenkrediten von rund 2.101.400 Euro besteht. Dieser Bedarf wird sich zum 15. Februar 2026 auf rund 2,2 Mio. Euro erhöhen.

Aufgrund der festgestellten Rechtswidrigkeit kann jedoch die 2. Nachtragshaushaltssatzung nicht in Kraft treten. Dennoch ist die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen.

Daher ergeht die Duldung den genehmigungsfreien und in der Hauptsatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in einer Höhe von 1.400.000 Euro befristet bis zum Inkrafttreten Haushaltssatzung 2026, längstens jedoch bis zum 1. April 2026 zu überziehen.

Es wird erwartet, dass die Gemeinde den umgehenden Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 herbeiführt, um die Geltungsdauer der Duldung auf das erforderlich Maß zu beschränken. Gleichwohl wird empfohlen auch bereits den Entwurf des kommenden Haushalts bei der Unterzeichnerin vorzulegen, um im Rahmen einer Vorprüfung möglichen Rechtsfehlern vor Be schlussfassung abzuhelfen.

#### Zu 4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 8 Abs. 1 Ziffer 3 Verwaltungskostengesetz M-V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift in einer Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

#### Hinweis zur elektronischen Form:

Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den Zugängen und zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>. Hierfür sind ausschließlich die Mailadressen „poststelle@lk-vr.de“ oder das elektronische Behördenpostfach (beBPO) „egvp\_DE.Justiz.c38baed2-c12c-4505-a188-b93e80ca2333.f2fc@gmrn.cn-mv.de“ zu verwenden.

Im Auftrag

Maxi Scharping  
Finanzaufsicht